

LITERATUR

Buchbesprechungen*)

Annuaire Français de Droit International. Bd. 23, 1977. Paris: Editions du Centre National de la Recherche Scientifique (1978). 1368 S. F 390.— geb.

Der besprochene Band wird eingeleitet durch eine eingehende Untersuchung von P. Weil zu der Frage, ob die Gerichte eines Staates die Hoheitsakte eines anderen Staates auf ihre Völkerrechtsmäßigkeit überprüfen können. Weil kommt zu dem Ergebnis, daß diese Kontrolle weder ver- noch geboten sei. Sie sei jedoch nur in Fällen der Verletzung von «normes clairement établies» erlaubt. Für diese These führt Weil einige interessante Belege aus Rechtsprechung und Lehre an, jedoch muß man sich fragen, ob hier nicht nur alte Schwierigkeiten gegen neue eingetauscht werden; denn wann ist eine völkerrechtliche Norm denn eigentlich eindeutig bestehend?

Schachter behandelt die amerikanische Menschenrechtspolitik unter rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Frage des Rechtes der Staaten, sich mit Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten zu befassen und die der Völkerrechtsmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen, die die Vereinigten Staaten zur Durchsetzung ihrer Menschenrechtspolitik ergriffen haben.

Bedjaoui, «Aspects internationaux de la Constitution algérienne», behandelt die Fragen des algerischen Territoriums, der verfassungsrechtlichen Formulierung des Anspruchs auf eine exklusive Wirtschaftszone, die wirtschaftlichen Aspekte der Souveränität Algeriens, die Aufgabe des algerischen Staates zum Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland, den Vollzug von internationalen Verträgen im internen Recht Algeriens. Besonders hingewiesen wird auf Art. 17 der Verfassung, wonach kein völkerrechtlicher Vertrag der Durchführung einer Enteignungsmaßnahme entgegengesetzt werden kann. Die Anerkennung von Gewohnheitsrecht durch die algerische Verfassung beschränkt sich auf die Grundsätze und Ziele der Satzung der Vereinten Nationen, der Organisation für Afrikanische Einheit und der Arabischen Liga. Bewußt wurde auf die Aufnahme der Formel »allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts« verzichtet. Schließlich werden die in der Verfassung verankerten Grundsätze der algerischen Außenpolitik behandelt.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Favoreu, «Le Conseil constitutionnel et le Droit international», erörtert zunächst die Verfahrensaspekte der Behandlung völkerrechtlicher Fragen durch den Conseil constitutionnel und berichtet sodann über die bisherige Rechtsprechung zu völker- und europarechtlichen Fragen.

Cadoux gibt eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des Problems des südlichen Afrika, der internationalen Pressionen 1967–1977 bis zu den gegenwärtigen Bemühungen um eine Problemlösung auf verschiedenen Ebenen. Boutros-Ghali beschreibt die Beziehungen zwischen Arabischer Liga und OAU, Sahovic die »Institutionalisierung der bündnisfreien Staaten«.

Bretton in seinen «Remarques générales sur les travaux de la Conférence de Genève sur la réaffirmation et le développement du Droit international humanitaire applicable dans les conflits armés» stellt zunächst die Politisierung der Konferenz in Verfahrensfragen dar: die Problematik der Teilnahme nicht-staatlicher Einheiten, d. h. von Befreiungsbewegungen und die der provisorischen Revolutionsregierung von Südvietnam. Sodann behandelt er die Hauptstreitpunkte der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen. In Protokoll I sind dies die Aufwertung des Befreiungskampfes, das Statut des Befreiungskämpfers (Art. 44), in Protokoll II die Frage des Anwendungsbereichs (Art. 1) und die Auseinandersetzungen um ein vereinfachtes Protokoll II. Er wendet sich sodann dem zu, was er Vermischung von Kategorien (*confusion de catégories*) nennt, humanitäres Völkerrecht und Abrüstungsrecht. Ein weiterer Beitrag über die Genfer-Konferenz ist der von Tercinet über Söldner, der im wesentlichen die Verhandlungen und ihre Ergebnisse referiert.

Aus dem menschenrechtlichen Bereich ist zu erwähnen der Bericht von Leduc über die Genfer Konferenz über das Asylrecht. Hier wird gut deutlich, wie die Zwischenergebnisse der Konferenz hinter den Vorarbeiten zurückbleiben, noch weiter hinter der liberalen Asylpraxis vieler westlicher Staaten.

Aus dem Fragenbereich der Dekolonisierung sind zu erwähnen die Beiträge von Flory über die Unabhängigkeit von Djibouti und von Guilhaudis über die Timorfrage. Berichte über den Minderheitenschutz für die philippinischen Moslems (Fischer) und die Verhandlungen über Boliviens Zugang zum Meer (Orrego Vicuña, Diaz Albonico, Infante Caffi) beschließen den Aufsatzteil des Annuaire.

Im berichtenden Teil wird wiederum umfassend über die wichtigen Ereignisse und Entwicklungen der Praxis der Staaten und internationaler Organisationen informiert. Der Abschnitt über die internationale Gerichtsbarkeit befaßt sich mit den Schiedssprüchen über die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Frankreich und Großbritannien, den Beaglekanal und die libyschen Erdöleenteignungen. Rechtsprechungsübersichten betreffen das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen und das der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Auch Einzelfragen der Weltbankkonvention über Investitionsstreitigkeiten sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention werden hier mit Berichten abgedeckt.

In dem Abschnitt über universale Organisationen finden wir Darstellungen der Rechtspraxis der Vereinten Nationen einschließlich der International Law

Commission, ferner einen Beitrag über die ICAO. Verdienstvoll ist insbesondere die Übersicht zum internationalen Wirtschaftsrecht mit den Abschnitten Entwicklungshilfe, Handel, Investitionen und Geld. Hier geht es um Themen wie den Internationalen Fonds für Agrarentwicklung, »gelenkten« Freihandel, Antidumping, das neue internationale Zuckerabkommen, Investitionsstreitigkeiten, internationale Währungszusammenarbeit. Besondere Beiträge sind dann noch den Klauseln auf Sonderziehungsrechte in internationalen Verträgen und den gemeinsamen Unternehmen im Rahmen der OPEC gewidmet.

Auch der Abschnitt Seerecht beginnt mit einer allgemeinen Chronik, dann werden behandelt der Panamakanal, Seenachrichtenübermittlung durch Satellit und die Denuklearisierung des Meeresbodens.

Der Abschnitt über die Umwelt enthält Berichte über den neuen Vertrag über das Verbot umweltverändernder Techniken zu kriegerischen Zielen, die Zusammenarbeit in Grenzregionen sowie die Rheinverschmutzung.

Im Abschnitt Europäische Organisationen finden wir Berichte zu interessanten Einzelfragen, so zum Petitionsrecht an die parlamentarische Versammlung des Europarats, Beamtenrecht der sogenannten koordinierten Organisationen, Frankreich und die Wahl zum Europäischen Parlament, Kompetenzkonflikte im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft sowie Gemeinschaftspatent und Europäisches Patent.

Weitere Beiträge befassen sich mit der französischen Völkerrechtspraxis, wobei ein Bericht den abgeschlossenen Verträgen, ein weiterer der Rechtsprechung zum Völkerrecht, ferner einer der sonstigen Praxis Frankreichs bezüglich des Völkerrechts gewidmet sind.

Das *Annuaire Français* bleibt mit diesem Band führend in der Information und Beobachtung unter rechtlichen Gesichtspunkten der vielfältigen Elemente der internationalen Beziehungen, des internationalen Lebens. Hier liegt die große Stärke dieser Veröffentlichung. Hinzu kommt aber gerade in dem besprochenen Band die juristische Grundsatzarbeit, vertreten insbesondere in dem Aufsatz von P. Weil. Hier liegt jedoch keineswegs der Schwerpunkt des *Annuaire*, und man fragt sich, ob man sich nicht insoweit eine Ausweitung über den eigentlichen Bericht hinaus wünschen sollte.

Die Nützlichkeit des *Annuaire* als Informationsquelle über aktuelle Fragen der völkerrechtlichen Praxis wird nunmehr durch das Zehnjahresregister für 1965–1974 erhöht. Der Band enthält ein Verzeichnis der Autoren, der zitierten Entscheidungen, der zitierten Verträge und andere Texte sowie ein ausführliches alphabetisches Sachregister.

Michael B o t h e
Bowie, Robert R.: *International Crises and the Role of Law: Suez 1956.*

(London): Oxford University Press 1974. XIX, 148 S. £ 1.— brosch.

A b i - S a a b, Georges: *The United Nations Operations in the Congo 1960–1964.*

(Oxford): Oxford University Press 1978. XVIII, 206 S. (*International Crises and the Role of Law*). £ 2.75 brosch.

F i s h e r, Roger: *Points of Choice.* (Oxford): Oxford University Press 1978.

VII, 89 S. (*International Crises and the Role of Law*). £ 1.95 brosch.

Die besprochenen Bände setzen die verdienstvolle Serie "International Crises and the Role of Law" ¹⁾ fort, die die Frage nach der Wirksamkeit völkerrechtlicher Normen in den internationalen Beziehungen stellt. Dabei wird nicht einfach danach gefragt, ob Völkerrecht objektiv gesehen beachtet wurde. Es wird vielmehr richtiger untersucht, welchen Stellenwert das Recht bei den maßgeblichen Entscheidungen gehabt hat.

Die Studie von *Bowie* besagt allerdings weniger darüber, wie weit rechtliche Erwägungen einen Beteiligten von Handlungen abgehalten haben, die eigentlich zur Durchsetzung seiner Ziele notwendig gewesen wäre. Sie zeigt vielmehr vor allem den Einsatz rechtlicher Argumentation zur Interessendurchsetzung. Darüber hinaus betont *B.* aber, daß bei dem Ausgang der Suez-Krise das Völkerrecht doch weitgehend gewahrt wurde.

Bei der Kongo-Aktion der Vereinten Nationen, die von *Abi-Saab* untersucht wird, ist die Ausgangslage anders. Diese Aktion ist im wesentlichen das Werk *Dag Hammarskjöld's*. Dieser hat von vornherein die Aktion sehr stark unter rechtlichen Gesichtspunkten konzipiert. Dies wird von *Abi Saab* überzeugend herausgearbeitet, plastisch schildert er auch den unterschiedlichen Einfluß rechtlicher Gesichtspunkte auf die Handlungen *Hammarskjöld's* und *U Thant's*.

Die abschließende Arbeit von *Fisher* faßt die Reihe in einer vielleicht etwas unerwarteten Art zusammen, nämlich als ein Lehrbuch für den »weisen« Staatsmann. Wie sollte dieser unter Beachtung und Einsatz des Rechtes im wohlverstandenen Eigeninteresse seine Ziele formulieren und die Mittel zur Erreichung derselben wählen? Hierbei ergibt sich manche interessante Perspektive, wie ein wohlberatener Staatsmann bestimmte politische Ziele mit rechtlich haltbaren Mitteln besser erreicht als mit rechtlich nicht mehr zu vertretenden, was dann die politische Situation des Staates (innen- und außenpolitisch) entscheidend verbessern kann. Das Beispiel: Hätte *Nasser* 1967 die Straße von *Tiran* nicht einfach geschlossen, sondern sich auf die Ankündigung beschränkt, durchfahrende Schiffe anzuhalten, zu kontrollieren und einem *Prisenverfahren* zu unterwerfen, er hätte *Israel* keinen so guten Vorwand geliefert, den *Sieben-Tage-Krieg* zu beginnen. "Law can make a difference" (S. 73 ff.). Man könnte freilich meinen, daß ein solcher Ansatz beim Leser den fatalen Eindruck einer Abwertung des Rechts als eines allseitig disponiblen Werkzeugs hinterläßt. Das ist nicht der Fall, freilich wohl auch deswegen, weil *F.* gelegentlich doch zu sehr idealisiert: "respect for law — substantive and procedural — appears to be the most valuable counsel over the long run" (S. 51). Alles in allem ein Büchlein, das dem Völkerrechtler viel Stoff zum Nachdenken bietet.

Michael Bothe

The British Year Book of International Law 1976–1977. Forty-eighth year of issue. Oxford: Clarendon Press 1978. IX, 466 S. £ 30.— geb.

¹⁾ Vgl. die Besprechungen *ZaöRV* 34 (1974), S. 775, und 38 (1978), S. 349.

Der im Jahre 1978 erschienene Band 1976-77 des *British Year Book* ist wiederum eine Fundgrube für Grundsatzfragen des modernen Völkerrechts, wengleich dabei von Progressivität kaum etwas zu spüren ist. Das *British Year Book* ist auf der Höhe der Zeit, aber es verfällt nicht dem Zeitgeist.

Der gewichtige Eröffnungsbeitrag von F. A. Mann, *The Consequences of an International Wrong in International and National Law*, setzt sich grundsätzlich und umfassend mit den Folgen völkerrechtlicher Delikte auseinander, und zwar sowohl im Völkerrecht als auch, und das ist der größere Teil der Abhandlung, im innerstaatlichen Recht. Dabei findet sich zunächst eine sehr lesenswerte rechtsvergleichende Übersicht über das Verhältnis von völkerrechtlichem Gewohnheits- und Vertragsrecht zum innerstaatlichen Recht. In einer tiefgehenden Untersuchung des Verhältnisses von Völkerrecht und *ordre public* setzt sich Mann für eine stärkere Anwendung des Völkerrechts anstelle der Lösung über den *ordre public* durch die staatlichen Gerichte ein. Über die menschenrechtlichen Regeln des Völkerrechts löst er hierbei Fälle, die die Gerichte traditionell mit Hilfe des *ordre public* in den Griff bekommen, so bei der Frage der Nichtanerkennung religiöser Ehehindernisse (S. 28 ff.). Weitere Abschnitte befassen sich mit Zwangsein- und -ausbürgerung (S. 39 ff.), völkerrechtswidrigen Enteignungen (S. 46 ff.) und Vertragsbruch als völkerrechtlichem Delikt (S. 57 ff.). Die generelle Tendenz Manns geht dahin, völkerrechtswidrige Akte im Völkerrecht und im innerstaatlichen Recht als nichtig anzusehen. Von daher ist es konsequent, daß er die *act of State doctrine* ablehnt und die Völkerrechtsmäßigkeit ausländischer Enteignungen voll durch die Gerichte des Forumstaates nachgeprüft sehen möchte. In diesem Zusammenhang übt er heftige Kritik an den Entscheidungen der deutschen Instanzgerichte im *Bremer Tabakstreit* und im Streit um den *chilenischen Kupfer* (S. 48 und 55). Völkerrechtswidrig konfiszierte Sachen will er als abhanden gekommen behandeln. Auch Gesetze, die der Sache nach den Bruch eines Vertrages zwischen dem gesetzgebenden Staat und einem Ausländer darstellen, will er grundsätzlich als nichtig ansehen und trotz des Gesetzes Erfüllungsansprüche gewähren.

Zwei Beiträge befassen sich mit wesentlichen Fragen der Einschränkung der Vertragsgeltung. B o w e t t, *Reservations to Non-Restricted Multilateral Treaties* (S. 67-92) befaßt sich mit einer Reihe noch immer unklarer Fragen der Vorbehalte zu Verträgen. Er unterscheidet zunächst zwischen Vorbehalt und Interpretationserklärung sowie zwischen verbotenen und erlaubten Vorbehalten. Dann geht er näher auf die Frage der Wirkung verbotener Vorbehalte und der Bedeutung der Reaktion der anderen Vertragspartner ein. Eine der wesentlichen Thesen geht dahin, daß der unzulässige Vorbehalt ein Vertragsband zwischen dem Vorbehaltsstaat und den anderen Mitgliedstaaten entstehen läßt, mit Ausnahme für die Bestimmungen, bezüglich derer der Vorbehalt gemacht ist, und dies ohne Rücksicht auf die Reaktionen der anderen Vertragspartner. H i g g i n s, *Derogations under Human Rights Treaties* (S. 281-320) analysiert Klauseln der Menschenrechtsverträge, die Einschränkungen der Menschenrechte (Gesetzesvorbehalt) und Aufhebung der Rechte unter bestimmten Bedingungen vorsehen. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht dabei Art. 15 der Europäischen

Menschenrechtskonvention (S. 288–307). Bei der Behandlung der Einschränkung der Grundrechte nimmt die Behandlung des Beurteilungsspielraumes der Staaten (*margin of appreciation*, S. 313 f.) einen bedeutsamen Raum ein.

Crawford, *The Criteria for Statehood in International Law* (S. 92–182), folgt in der Frage der Bedeutung der Anerkennung der sogenannten gemischten Theorie (S. 105 f.). Er geht sodann auf die Elemente des Staatsbegriffs ein, wobei er neben den traditionellen drei Elementen Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt und dem ebenfalls traditionellen Kriterium der Unabhängigkeit auch die der neueren Praxis so wichtige Frage behandelt, welche Wirkung Rechtsverstöße, insbesondere ein Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht für die Entstehung eines Staates nach Völkerrecht haben. Dabei wird das Prinzip der Selbstbestimmung und das der Effektivität zueinander in Beziehung gesetzt (S. 162 ff.).

Zwei Beiträge gehen auf die immer noch nicht geklärten Fragen der Rechtmäßigkeit von Handlungen internationaler Organisationen und ihrer Kontrolle ein. Morgenstern, *Legality in International Organizations* (S. 241–257) unterscheidet zunächst einmal verschiedene Situationen, in denen sich das Problem der Rechtmäßigkeit stellt. Da es keine verbindliche richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Akte internationaler Organisationen gibt, beruht das ganze System letztlich darauf, daß die Entscheidungen der Organisation hingenommen werden (*acquiescence*, S. 256). Der weitere Beitrag von Osieke, *Ultra Vires Acts in International Organizations – The Experience of the International Labour Organization* (S. 259–280), erläutert den vorstehenden Beitrag beispielhaft. Er stellt fest, daß es eine allgemeine Regel des Völkerrechts, die der *ultra vires*-Doktrin des innerstaatlichen Rechts gleiche, nicht gibt.

Merrills befaßt sich mit "Sir Gerald Fitzmaurice's Contribution to the Jurisprudence of the International Court of Justice" (S. 183–240). Auch hier widmet ein besonderer Abschnitt dem Recht der internationalen Organisationen, insbesondere ihren Kompetenzen und der Auslegung der Gründungsverträge. Einen breiten Raum nehmen hier die Ausführungen von Fitzmaurice in den Rechtsgutachten über die *Kosten der friedenserhaltenden Aktionen* und *Namibia* ein. Insgesamt zeigt der Beitrag die Vielgestaltigkeit der Beiträge von Fitzmaurice zur Entwicklung des Völkerrechts. Merrill betont jedoch, daß all dies zusammengefaßt wird in einem Bekenntnis zum Prinzip des *rule of law* (S. 239 f.).

Marston schildert die Entwicklung der Hoheitsgewalt des Staates über Grund und Untergrund der Küstengewässer (S. 319–332). Auch dieser Band wird abgerundet durch Rechtsprechungsberichte, und zwar englische Rechtsprechung zum Völkerrecht und internationalem Privatrecht, Rechtsprechung zur europäischen Menschenrechtskonvention und Rechtsprechung des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Michael Bothe

Brossard, Jacques: L'accession à la souveraineté et le cas du Québec.
Conditions et modalités politico-juridiques. Montréal: Les Presses de l'Université 1976. 799 S. \$ 8.25 brosch.

Die besprochene Schrift stammt aus der Feder eines der führenden juristischen Köpfe der Bewegung, die eine wie auch immer geartete Lösung Québec's aus dem kanadischen Staatsverband erstrebt. Es ist also ein engagiertes Buch, jedoch durchaus mit wissenschaftlicher Gründlichkeit gearbeitet und darum über die Behandlung des Problems Québec hinaus eine lesenswerte Darstellung zu Fragen des Selbstbestimmungsrechts, wie sie sich in der Geschichte entwickelt haben und heute darstellen, und zu Grundsatzproblemen des Föderalismus. Nur ganz gelegentlich läßt sich der Verfasser zu einer Sprache hinreißen, die ihre Bilder in Bereichen sucht, die dem nüchternen Ernst rechtswissenschaftlichen Bemühens nicht ganz angemessen sind (vgl. S. 106).

Das Werk gliedert sich in zwei Teile. Der erste befaßt sich mit den politisch-rechtlichen Grundlagen einer eventuellen Unabhängigkeit Québec's, der zweite mit den Einzelheiten der Erlangung der Unabhängigkeit und ihren rechtlichen Folgen. Zunächst befaßt sich das Buch mit dem Selbstbestimmungsrecht, stellt die Frage nach seinem Träger (Nation, Volk). Sodann geht es auf die Problematik des Sezessionsrechts ein. Inwieweit folgt aus dem Selbstbestimmungsrecht ein Sezessionsrecht? Hier geht der Verfasser auf die sogenannte *friendly relations*-Erklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1970 ein und kritisiert deren Tendenz, das Sezessionsrecht ungebührlich auf koloniale Situationen zu beschränken. Das Selbstbestimmungsrecht gemäß der Satzung der Vereinten Nationen gebiete eine weitere Auslegung, die auch das Sezessionsrecht ohne Beschränkung auf den kolonialen Kontext erfaßt (S. 106 f.).

Sodann folgt eine historische Übersicht über gelungene und mißlungene Versuche der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, angefangen von der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung über die europäischen Fälle des Selbstbestimmungsrechts (Belgien, Norwegen, Ungarn, Irland und Island) bis zur Dekolonisierung im Rahmen des britischen und französischen Kolonialreiches und zu Fällen der Staatenauflösung nach 1945 (Katanga, Biafra, Rhodesien, Pakistan, Senegal, Syrien, Singapur, Bangladesch). Daran schließt sich die Untersuchung des Problems Québec. Der Verfasser unterscheidet hier zwischen der franco-kanadischen-Nation und dem Volk von Québec. Das letztere ist Träger des Selbstbestimmungsrechts in seiner Eigenschaft als territoriale Konzentration des franco-kanadischen Volkes (insbesondere S. 180). Sodann wird die »Sache« Québec's untersucht und das Verlangen nach Unabhängigkeit insbesondere dadurch gerechtfertigt, daß die wesentlichen Rahmenbedingungen des Jahres 1867, die zur Annahme der bundesstaatlichen Lösung in Kanada führten, nicht mehr gegeben, durch die Entwicklung überholt seien. Die Frage Québec wird dann in den Zusammenhang der Präzedenzfälle des Sezessionsrechts hineingestellt. Der Fall Québec wird als weitgehend einmalig betrachtet, wenn auch einzelne Vorgänge durchaus als Modell für die Unabhängigkeit Québec's jedenfalls in technisch-praktischer Hinsicht dienen können. Umgekehrt kann der Fall Québec nur begrenzt als Präzedenzfall für Sezessionsbestrebungen in anderen Ländern herangezogen werden. Der Mißerfolg des Föderalismus in Kanada bedeutet nicht die Untauglichkeit des föderalistischen Konzepts.

Ein weiterer Abschnitt des ersten Teils befaßt sich mit der Frage der Sezession im Verhältnis zum kanadischen Recht. Ein Sezessionsrecht wird durch die Verfassung nicht ausdrücklich anerkannt. Zwei Wege bieten sich für die Erreichung der Unabhängigkeit an: eine Verfassungsänderung durch britisches Gesetz oder eine einseitige Unabhängigkeitserklärung.

Der zweite Teil befaßt sich mit den Modalitäten der Erreichung der Unabhängigkeit. Hier werden Fragen behandelt wie die Organisation eines möglichen Referendums (Stimmrecht, Beteiligung usw.), möglicher Inhalt eines Assoziationsvertrages mit Kanada, Einzelheiten der Übertragung von Souveränitätsrechten und Fragen der Staatennachfolge sowohl im völkerrechtlichen als auch im innerstaatlichen Bereich. Hier geht es auch um Fragen der zukünftigen Grenzen Québec's, Optionsrechte, Minderheitenrechte und die Organisation des neuen Staates. Hier wird u. a. auch die Problematik der Monarchie erörtert, deren Abschaffung im Falle einer Unabhängigkeit der Verfasser für wahrscheinlich hält (S. 616 f.). Schließlich werden Zukunftsfragen eines eventuellen neuen Staates Québec behandelt, Möglichkeiten der Nationalisierung von ausländischem Eigentum, wo der Verfasser offenbar eine am traditionellen Völkerrecht orientierte Haltung, freilich bei gewissen Beschränkungen für die Entschädigungsleistung befürwortet (S. 172), ferner die Frage einer Wirkung von Gesetzgebung des Staates Québec, die nach kanadischer Verfassung illegal wäre (hier bezieht sich der Verfasser auf rhodesische Präzedenzfälle, insbesondere den Fall Madzimbamuto), sowie das Selbstbestimmungsrecht der englisch sprechenden Bevölkerung von Québec.

Etwas überraschend schließt das Werk mit einem Bekenntnis zu einem wahren, neuen Föderalismus, den er in verschiedenen Varianten entwickelt. Hier endet das Werk bei der politischen Utopie, die vielleicht die politische Realität von morgen ist, bei einem Bekenntnis zur Suche nach der Zukunft eines wahren Föderalismus.

Michael B o t h e

Burban, Jean-Louis: Le Parlement européen et son élection. Préface de Jean-Pierre Cot. Bruxelles: Bruylant 1979. X, 209 S. BFr. 600.— brosch.

On ne saurait être plus actuel. Ni plus incisif. Car Jean-Louis Burban remet à leur place beaucoup d'idées reçues et démontre, logique à l'appui, que le Parlement européen ne mérite ni «cet excès d'honneur ni cette indignité» que lui confèrent zéloteurs ou détracteurs. Pour aboutir à cette vue plus sereine des choses, l'auteur examine le problème de l'élection au suffrage universel direct du Parlement européen sous des angles divers. L'attitude des intéressés d'abord. Celle des partis, les partis français, à une exception près, tous, «à un moment ou à un autre de leur histoire, déchirés par la question . . . des élections européennes». Celle des intellectuels, «maximalistes» favorables à une élection immédiate au suffrage universel direct, «minimalistes» pour qui celle-ci doit être précédée d'un renforcement des pouvoirs du Parlement, sceptiques, enfin, qui, face à l'abaissement des Parlements nationaux doutent de l'utilité d'un véritable Parlement européen. Attitude de l'opinion publique aussi, la plus directement intéressée à ce nouveau Parlement et qui, à en croire les sondages, est favorable à cette élection même si (cf. Danemark) elle est parfois hostile au Marché Commun lui-même.

Jean-Louis Burban consacre ensuite quelques pages remarquables à la réalisation de l'idée de l'élection directe du Parlement européen. La nature internationale de l'élection et les susceptibilités des Etats multiplient (question du double mandat parlementaire, date des élections) ou compliquent à l'infini (mode de scrutin, pondération, nombre de députés, vote des travailleurs migrants) les problèmes inhérents au choix de tout système électoral. L'Acte de Bruxelles de 1976 se contente de fixer certains principes mais laisse, s'agissant de la 1^{ère} élection, le champ libre aux Etats pour l'essentiel. L'auteur parle dès lors, très justement, «d'élections nationales au niveau européen» et constate, à plusieurs reprises, que les vraies élections européennes ne sont pas pour demain tant toutes les exigences de telles élections sont encore loin d'être remplies. Les adversaires de l'Europe communautaire sont donc rassurés. En même temps, l'élection révèle les pesanteurs ou les faiblesses des scrutins nationaux qu'elle contribue à remettre en cause, surtout dans les pays traditionnellement «majoritaires». Si on ajoute que la signification de l'élection européenne n'est pas, comme au niveau national, de dégager une majorité de Gouvernement mais d'assurer la représentation des différentes forces politiques, on comprend que presque tous les pays aient opté, avec des variantes pour le scrutin proportionnel. Un grand pas est ainsi franchi sur la voie de l'adoption d'un système électoral unique. Les partisans d'une Europe renforcée ne devraient donc pas désespérer et ce d'autant plus que les élections ne manqueront pas d'accroître le phénomène d'intégration européenne, de rendre plus présentes aux citoyens les réalités européennes et de «détechnocratiser» la Communauté Economique Européenne.

Tout aussi pertinentes sont les réflexions sur «les pouvoirs et compétences» du Parlement européen auxquelles se livre Jean-Louis Burban après avoir résumé le cheminement législatif du projet des élections européennes dans chaque pays concerné. Certes, on peut se demander si ce chapitre n'aurait pas mieux, logiquement, trouvé sa place en tête de l'ouvrage car il y est peu question des rebondissements de l'élection au suffrage universel direct. Mais cela n'enlève en rien au mérite de l'auteur qui, en spécialiste consommé, sait retracer la lente évolution «parlementaire» du Parlement européen, dans les faits et en droit, exemples concrets et souvent méconnus à l'appui.

On ne sait si c'est la clairvoyance du politologue, le style brillant du journaliste ou l'esprit d'analyse et de synthèse du juriste qu'il faut le plus souligner ici. Quoi qu'il en soit, l'ensemble de ces qualités renouvelle agréablement pour le lecteur les perspectives que présente un sujet sérieux et sur lequel on a déjà beaucoup écrit.

M. Schlüter-Lapierre

The Canadian Yearbook of International Law – Annuaire canadien de Droit international. Vol. – Tome 15, 1977. Published under the auspices of the Canadian Branch, International Law Association – Publié sous les auspices de la Section canadienne de l'Association de droit international. Vancouver: The University of British Columbia Press (1978). VII, 418 S. \$ 20.– geb. Der besprochene Band wird eröffnet durch einen Beitrag von L. C. Green,

The New Law of Armed Conflict (S. 3–41). Der Verfasser war Mitglied der kanadischen Delegation bei den Genfer Verhandlungen über zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Rotkreuzabkommen und ist von daher mit der Problematik dieses Rechtsbereiches auf das Engste vertraut. Green stellt die zentralen Punkte der Genfer Verhandlungen, insbesondere die hauptsächlichen Gegenstände des politischen Streites zusammen. Er äußert sich hierbei zum Teil kritisch über die Ergebnisse der Konferenzen, so zu dem Guerilla-Artikel des ersten Zusatzprotokolls (S. 14 f.). Bedauerlich ist, daß in dem Beitrag die Haltung der Bundesrepublik Deutschland zu den Zusatzprotokollen mit der Frankreichs in einen Topf geworfen wird. Es ist Green entgangen, daß die Bundesrepublik nach dem ersten Zeichnungstermin noch gezeichnet hat und nicht wie Frankreich in einer negativen Haltung gegenüber den Protokollen verharrt (S. 41).

H. Fischer gibt in seinem Beitrag "The Human Rights Covenants and Canadian Law" (S. 42–83) eine Übersicht über die Entwicklung bis zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen und über den wesentlichen Inhalt dieser Verträge. Dazu informiert jeweils ein Fußnotenapparat über die Lage nach kanadischem Recht. Ausführlicher behandelt werden die Diskriminierungsverbote nach den Pakten und dem kanadischen Recht, die Durchführung der Pakte auf internationaler und nationaler Ebene sowie einzelne Lücken des kanadischen Rechts im Lichte der Pakte (Diskriminierungsverbot und Rechte der Indianer, Feiertagsgesetzgebung und religiöse Freiheit, Rechtsschutz bei Ausweisung).

Der Artikel von Jacques Brossard «Le droit du peuple québécois de disposer de lui-même au regard du droit international» (S. 84–145) ist die Zusammenfassung seines Werkes «L'accession à la souveraineté et le cas du Québec», das gleichfalls in diesem Heft besprochen wird. Näher als in dem genannten Buch werden in dem Artikel Alternativlösungen zur Unabhängigkeit erörtert, insbesondere die Fragen eines besonderen Statuts innerhalb von Kanada oder auch eine revidierte bundesstaatliche Lösung.

Die Studie von Sharon A. Williams über "The Polish Art Treasures in Canada, 1940–60" (S. 146–172) stellt zum Teil auf der Grundlage von noch unveröffentlichtem kanadischen Material die rechtliche Problematik dar, die damit verbunden ist, daß Québec sich eine Zeit lang zur Herausgabe der nach Kanada während des Krieges ausgelagerten polnischen Kunstschätze an die neue polnische Regierung weigerte. Hier werden Fragen der Staatenimmunität, der Staatenhaftung und der völkerrechtlichen Wirkung föderalistischer Verfassungen behandelt.

In dem Beitrag von D. M. McRae "Delimitation of the Continental Shelf between the United Kingdom and France: The Channel Arbitration" (S. 173–197) wird auf die Bedeutung der *equity* für den Schiedsspruch und die völkerrechtliche Relevanz geologischer Gegebenheiten besonders hingewiesen.

S. Wex, "A Code of Conduct on Restrictive Business Practices: A Third Option" (S. 198–235) bietet eine gründliche Analyse der im Rahmen der UNCTAD erarbeiteten Vorschläge. Er behandelt u. a. das Problem der Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer.

Kürzere Beiträge behandeln die kanadische Praxis der Zertifikate des Außenministeriums über die völkerrechtliche Lage (V. Hardy, S. 236–252, mit instruktiven Beispielen), die Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit (L. Kos-Rabcewicz-Zubkowski, S. 253–275), die Vorabentscheidungen nach Art. 177 EWG-Vertrag und das Problem des Verhältnisses von Gemeinschaftsrecht und innerstaatlichem Recht (Ph. Raworth, S. 276–286), neuere Fischereiverträge Kanadas mit den sozialistischen Staaten und den USA (A. L. C. De Mestral, S. 287–300) sowie die Erklärung der Generalversammlung über die Definition der Aggression (C. Lloyd Brown-John, S. 301–305).

Aus den verschiedenen Berichten über die kanadische völkerrechtliche Praxis (S. 315 ff.) sind wiederum hervorzuheben wichtige Dokumente zur Haltung Kanadas in Fragen des Seerechts sowie (S. 340 ff.) die Problematik der Einreiseverweigerung für das Team aus Taiwan zu den olympischen Spielen in Montreal.

Michael Bothé

Deutsch-Amerikanisches Verfassungsrechtssymposium 1976 – American-German Bicentennial Symposium on Constitutional Law. Pressefreiheit – Freedom of the Press. Finanzverfassung im Bundesstaat – Financial Powers in the Federal System. Hrsg. von – ed. by Wilhelm A. Kewenig. Berlin: Duncker & Humblot (1978). 251 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, hrsg. von Wilhelm A. Kewenig, 78). DM 56.– brosch.

In der vorliegenden Veröffentlichung werden die Ergebnisse des deutsch-amerikanischen Verfassungsrechtssymposiums vorgestellt, das am 5. und 6. Juli 1976 in Bonn veranstaltet wurde.

Scheuner spürt in seinem Festvortrag zum Thema "Constitutional Traditions in the United States and in Germany" (S. 11–36) zunächst Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Verfassungstraditionen beider Staaten auf, macht auf die amerikanischen Einflüsse auf das deutsche Verfassungsrecht aufmerksam und wendet sich abschließend den beiderseitigen aktuellen verfassungsrechtlichen Problemen und deren Bewältigung zu.

Zum ersten Beratungspunkt des Symposiums, der Pressefreiheit, liegen ein amerikanisches und ein deutsches Referat vor. Powe stellt in seinem Beitrag unter dem Titel "Freedom of the Press: The Special Problems of Broadcasting" (S. 39–65) zunächst einmal fest, daß nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes die Presse einen stärkeren verfassungsrechtlichen Schutz genießt als der Rundfunk, mit der Folge, daß der Staat gegen Rundfunkanstalten vorgehen kann, wenn deren Programmgestaltung dem Fairneß-Grundsatz zuwiderläuft. Powe weist die Argumente für eine unterschiedliche Behandlung beider Medien allesamt als nicht stichhaltig zurück und plädiert im Ergebnis für deren gleichermaßen großzügigen Schutz durch die Verfassung. – Das Referat Larches zum Thema »Pressefreiheit« (S. 67–97) weist zunächst auf die intensiven Interessengegensätze hin, die die juristischen Deutungen des Grundrechts der Pressefreiheit heute beeinflussen. Demgegenüber wird der Judikatur »eine eher vermittelnde, Einseitigkeiten vermeidende Haltung« zugute gehalten.

Anlaß zu Fragen gibt die Judikatur nach Lerches Auffassung aber insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des sog. »Öffentlichkeitswertes« einer Information als möglicher Rechtfertigung für ein Eindringen der Presseorgane in private Schutzsphären und hinsichtlich der Abwägung zwischen publizistischen Bedürfnissen und staatlichen Sicherheitsinteressen. Die von der Judikatur geübte Einzelfallabwägung bleibt seiner Meinung nach methodisch »im Grundsätzlichen problematisch«. Anschließend befaßt sich Lerche mit den möglichen Rechtfertigungsgründen für gesetzliche Maßnahmen im Bereich der »inneren« und »äußeren« Pressefreiheit. Am Ende seines Referats stehen Ausführungen zu den speziellen Rechtsproblemen im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer technischer Kommunikationsmöglichkeiten wie z. B. des Kabelfernsehens.

Dem zweiten Beratungsgegenstand, der Frage nach dem Verhältnis von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverfassung, ist wiederum für jeden Rechtskreis ein Referat gewidmet. Da m erläutert in seinem Bericht mit dem Titel "The American Fiscal Constitution" (S. 141–176) die Eigenheiten der amerikanischen Finanzverfassung. Er gibt einen Überblick über die verfassungsrechtlichen Besteuerungs- und Ausgabenbestimmungen, die sowohl Regeln für die Festlegung der fiskalischen Zuständigkeit der einzelnen Zweige der Bundesregierung als auch Regeln für die Kompetenzverteilung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Gliedstaaten einschließen. — Für die deutsche Seite charakterisiert F r i a u f in seinem Referat das »Verhältnis von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverfassung« (S. 177–205); er verdeutlicht, daß der Finanzordnung im Bundesstaat des Grundgesetzes für die Gewichtsverteilung zwischen Bund und Ländern zentrale Bedeutung zukommt.

Die vier Referate zeugen ebenso wie die ausführlichen Diskussionen über beide Themenkreise von der wissenschaftlichen Ergiebigkeit des durch das Bonner Symposium ermöglichten Informations- und Gedankenaustausches zwischen deutschen und amerikanischen Verfassungsexperten, dessen Protokoll sich als eine sehr anregende Lektüre von hohem Informationswert erweist.

Ulrich Beyerlin

Fischerhof, Hans: Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht. Kommentar mit Berücksichtigung des internationalen Rechts, unter Mitwirkung des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen. 2. neu bearb. Aufl. Bd. I unter Mitarbeit von Antonius Berard, Norbert Pelzer, Eberhard Ziegler. Baden-Baden: Nomos 1978. 1069 S. geb.

Die 2. Auflage des bekannten Standardwerks ist unter »Mitwirkung« des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen entstanden, das nicht nur Bibliothek und Räumlichkeiten zur Verfügung stellte, sondern auch einen der führenden deutschen Atomrechtler, Norbert Pelzer, der in der Einführung, in den Vorbemerkungen und in den Erläuterungen zu 32 Paragraphen des Atomgesetzes die Rechtsvergleichung, das Recht der Europäischen Gemeinschaften und das internationale Recht bearbeitet und die Erläuterungen zu § 40 des Atomgesetzes sowie die Vorbemerkung und Erläuterungen zu dem Pariser Atomhaftungsübereinkommen geschrieben hat. Weitere Mitarbeiter waren Eberhard Ziegler (Vorbemerkung vor § 22 und Erläuterungen zu den §§ 19–24

des Atomgesetzes) und Bundesanwalt Antonius Berard (Vorbemerkung und Erläuterungen zu den §§ 45–49 des Atomgesetzes und zu den in das Strafgesetzbuch überführten Bestimmungen). Die Gesamtverantwortung aber lag wie bisher bei dem Altmeister des deutschen Atomrechts, Hans Fischerhof, dessen führende Hand im gesamten Werk spürbar ist und aus dessen Feder Einführung, Vorbemerkungen und Erläuterungen zu den §§ 1–18, 25–39 und 53–59 des Atomgesetzes stammen. Die Kommentierungen lassen an Gründlichkeit und Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig. Rechtsprechung und Literatur sind bis Anfang 1978 berücksichtigt. Die Ausführungen sind durchweg prägnant und beschränken sich auf das Wesentliche. Der beachtliche Umfang des Werkes beruht nicht auf einer Weitschweifigkeit der Autoren, sondern auf der Fülle von Vorschriften, Entscheidungen und Problemen.

Von dem Gesamtumfang entfallen fast 30 Seiten auf das Literaturverzeichnis, über 60 Seiten auf die im Zusammenhang abgedruckten Texte, fast 50 Seiten auf die überaus lesenswerte Einführung, die auch rechtsvergleichende Hinweise enthält. In dem Abschnitt »weitere Rechtsentwicklung«, mit dem die Einführung schließt, würde wohl mancher Leser Bemerkungen über die derzeitigen Schwierigkeiten beim Kernkraftbau und die Möglichkeiten zur Überwindung der Engpässe erwarten. Der Autor begnügt sich aber damit, darauf hinzuweisen, daß vierzehn Kernkraftwerke mit einer elektrischen Leistung von insgesamt mehr als 8000 Megawatt in Betrieb gegangen sind und die Bundesregierung »an dem Ziel eines weiteren Ausbaus der Kernkraftwerkskapazität« festhält (S. 162). Daß und warum gegenwärtig der Bau von Kernkraftwerken mit einer Gesamtkapazität von 7350 Megawatt gestoppt ist, wird nicht erwähnt. Die Kommentierung des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 10. 1976 füllt rund 650 Seiten, diejenige des Pariser Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie im Wortlaut der Bekanntmachung vom 5. 2. 1976 immerhin fast 85 Seiten, wobei zu bemerken ist, daß die Art. 16–24, die nur vertragstechnische Angelegenheiten regeln, auf einer einzigen Druckseite summarisch behandelt werden konnten. Die Vorbehalte zu diesem Abkommen sind in deutscher Sprache, das Exposé des Motifs zu demselben Übereinkommen, das die European Nuclear Energy Agency veröffentlicht hat, ist im französischen und englischen Original abgedruckt. Der Anhang A enthält unkommentierte Gesetzesauszüge (aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Abfallbeseitigungsgesetz, dem Gesetz über den Versicherungsvertrag und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) sowie den Wortlaut der Bekanntmachungen über die Bildung einer Reaktor-Sicherheitskommission und die Bildung einer Strahlenschutzkommission sowie deren Geschäftsordnung. Im Anhang B finden sich die Texte wichtiger internationaler Vereinbarungen in deutscher Übersetzung. An der Spitze steht das Brüsseler Zusatzübereinkommen zum Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie. Es folgen das Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See vom 8. 7. 1975, das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen vom selben Tage, der Atomsperrvertrag und das dazugehörige Verifikationsabkommen. Ein handliches Sachregister erschließt das Werk, das

in seiner 2. Auflage seine Position als deutsches Standardwerk des Atomrechts behauptet und für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen unentbehrlich ist.

Otto Kimminich, Regensburg

Grundrechtsschutz in Europa. Europäische Menschenrechts-Konvention und Europäische Gemeinschaften. Hermann Mosler/Rudolf Bernhardt/Meinhard Hilf (Hrsg.). Internationales Kolloquium veranstaltet vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg 1976. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1977. VIII, 248 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 72). DM 58.— geb.

Die Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft. Mit Beiträgen von Jochen Abr. Frowein, Meinhard Hilf, Karl Matthias Meessen, Hans Heinrich Rupp, Manfred Zuleeg. Baden-Baden: Nomos (1978). 68 S. (Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V., Bd. 2). DM 14.— brosch.

Die beiden Publikationen geben die Referate zweier wissenschaftlicher Tagungen über die Geltung europäischer Grundrechte wieder. Der von Mosler, Bernhardt und Hilf herausgegebene Band »Grundrechtsschutz in Europa« veröffentlicht die Thesen und Vorträge sowie die Diskussionsbeiträge auf einem vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht vom 28. bis 30. 10. 1976 durchgeführten Kolloquium; die Veröffentlichung des Arbeitskreises Europäische Integration enthält die Referate einer vom 2. bis 4. 6. 1977 durchgeführten Fachtagung und einen von Zuleeg verfaßten Diskussionsbericht.

Das Kolloquium des Max-Planck-Instituts über »Grundrechtsschutz in Europa« verfolgte das Ziel, den Schutz der Grundrechte im Rahmen zweier europäischer Organisationen, des Europarats und der Europäischen Gemeinschaft, und das Verhältnis der jeweils maßgeblichen Normen zueinander zu untersuchen (vgl. die Einführung von Bernhardt, S. 5). Dazu war im Max-Planck-Institut ein Fragebogen als Grundlage für die Referate und die Diskussion ausgearbeitet worden (S. 1 f.). Die Thematik ist in drei Teilkomplexe gegliedert. H. Golsong erörtert den »Schutz der Grundrechte durch die Europäische Menschenrechtskonvention und seine Mängel« (S. 7–20). »Der Schutz der Grundrechte in den Europäischen Gemeinschaften und seine Lücken« wird von Chr. Sasse und P. Pescatore behandelt (S. 50–75). Dieser Themenkreis wird ergänzt durch einen Bericht von E. Klein über »Die materielle Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für das Europäische Gemeinschaftsrecht« (S. 133–145). »Das Verhältnis zwischen dem Grundrechtsschutz durch die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Gemeinschaften«, dargestellt von T. Stein zum geltenden Recht und von E. Klein mit Überlegungen *de lege ferenda* (S. 146–180), bildet den dritten auf dem Kolloquium diskutierten Fragenkreis. H. Mosler und R. Bernhardt werten »Ergebnisse und Perspektiven des Kolloquiums über Grundrechtsschutz in Europa«, den Band abschließend, aus (S. 205–223). Eine zurückhaltend sogenannte »Auswahlbibliographie« im Anhang (S. 229–238) vermittelt eine wertvolle Hilfe für die vertiefte Befassung mit Fragen des europäischen Grundrechtsschutzes.

Die Veröffentlichung des Arbeitskreises Europäische Integration geht zwar auch mit dem Beitrag von J. A. Frowein auf das Verhältnis der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Europäischen Gemeinschaftsrecht ein (S. 47–49); ihr Schwerpunkt beschränkt sich jedoch mehr, wie der Titel angibt, auf die Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft. H. H. Rupp befaßt sich in seinem Vortrag »Nationaler Grundrechtsschutz in den Europäischen Gemeinschaften« mit dem Verhältnis innerstaatlicher Grundrechtsverbürgungen zu der Entwicklung europäischer Grundrechtsprinzipien (S. 9–21). Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird von M. Hilf an Hand seiner Rechtsprechung zu den Grundrechten als Integrationsfaktor dargestellt (S. 23–34). Schließlich legt K. M. Meessen, ausgehend von BVerfGE Bd. 37, S. 271 ff., Gesichtspunkte Europäischer Grundrechtspolitik dar (S. 35–46).

Die Anzeige von Sammelwerken wie des vorliegenden, aus zahlreichen Einzelbeiträgen verschiedener Verfasser, stellt den Rezensenten stets vor die kaum lösbare und unbefriedigende Situation, auf dem zur Verfügung stehenden Raum wenig mehr als einen Titelüberblick geben zu können. Der große Wert beider Publikationen liegt in der Fülle der Anregungen und Gedanken, welche die Vorträge und Diskussionsbeiträge eines hervorragenden Sachkennerkreises zum aktuellen Stand und zur weiteren Entwicklung, sicherlich auch zu manchen Fragwürdigkeiten des europäischen Grundrechtsschutzes und seiner Doktrin bieten. Die Entwicklung ungeschriebener Rechtsgrundsätze hat aus verschiedenen Wurzeln europäische Tradition – im Römischen Recht, im Gemeinen Recht und im *common law*; der im EWG-Vertrag angelegte rechtsvergleichende Ansatz, das europäische Gedankengut des Grundrechtsschutzes auf die supranationale Ebene zu heben, ist deshalb auch ein lohnender Gegenstand für eine individueller Freiheit verpflichtete Europa-rechts-Lehre und Rechtsprechung. Dennoch erstaunt die – sich auch in den insoweit kritischen Äußerungen spiegelnde (Rupp, Sasse) – methodische Unbekümmertheit der europarechtlichen Grundrechtsdogmatik. Dafür sind zwei Themen und ihre Behandlung symptomatisch: (1) Dieselbe Grundrechtsdoktrin, welche sich EG-rechtlich recht unbefangen in der vagen Sphäre allgemeiner Rechtsprinzipien bewegt, hat nicht ausräumbare positiv-rechtliche Skrupel, wenn es darum geht, die Bindung der EG-Organen an die europäische Menschenrechtskonvention zu begründen. Zumindest seit die Hoheitsgewalt aller EG-Mitgliedstaaten der MRK unterworfen ist, ist nicht einzusehen, warum die übertragene Hoheitsgewalt der EG dieser Bindung nicht unterliegen sollte. Jedenfalls fiel es mir leichter, die MRK-Geltung für die EG anzunehmen, als die herrschende Lehre nachzuvollziehen, welche sich den Rückgriff auf die positiv-rechtlichen Normen der MRK mit ziemlich positivistischen Argumenten versperrt, nur um dann – plötzlich der methodischen Skrupel ledig – unpräzise überpositive Grundrechtspostulate zu verkünden. (2) Dem Bundesverfassungsgericht ist herbe Kritik zuteil geworden, weil es – übrigens in sehr zurückhaltenden und vorsichtigen Formulierungen – zum Ausdruck gebracht hat, es könne die deutschen Grundrechte nicht schlechthin zur Disposition der Gemeinschaftsordnung stellen. Auch hier sehe ich einen inneren Widerspruch in der europarechtlichen Doktrin: Man kann nicht zugleich den nationalen Grundrechtsstandard als wichtigste

Quelle zur Entwicklung ungeschriebener europarechtlicher Grundrechtsprinzipien heranziehen, wenn man gleichzeitig verlangt, daß der Grundrechtsstandard der einzelnen Mitgliedstaaten vor der Gemeinschaftsordnung zurückweicht. Solange die europäische Gemeinschaftsordnung präzise Grundrechtsverbürgungen nicht bieten kann, muß es vielmehr die Prämisse europäischer Grundrechtsprinzipien sein, daß für den einzelnen Gemeinschaftsbürger der durch das nationale Recht definierte Status quo des Grundrechtsschutzes gegenüber öffentlicher Gewalt nicht verschlechtert wird. Auch insoweit könnte ein Prinzip der MRK hilfreich in die Argumentation eingebracht werden. Nach Art. 60 MRK darf keine ihrer Bestimmungen als eine Beschränkung oder Minderung der nach nationalem Recht bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgelegt werden. Entsprechend könnte für das europäische Gemeinschaftsrecht wenigstens der Interpretationsgrundsatz entwickelt werden, daß gemeinschaftsrechtliche Normen in innerstaatlich gewährleistete Grundrechte nicht weiter eingreifen, als das nationale Recht dies zuläßt. Hannfried Walter, Mainz

Gygi, Fritz: Die schweizerische Wirtschaftsverfassung. 2. erw. Aufl. Bern, Stuttgart: Haupt (1978). 182 S. (Berne Beiträge zur Nationalökonomie, Bd. 34). DM 29.— brosch.

Bei Gygis Buch handelt es sich um den Neudruck eines für den Juristentag von 1970 ausgearbeiteten Referates, eingeleitet durch einen verhältnismäßig umfangreichen erläuternden Teil, in dem vor allem die seitherigen Rechtsentwicklungen dargelegt und im Hinblick auf die 1970 aufgestellten Thesen gewürdigt werden. Gygis Hauptanliegen ist es — wie er es schlagwortartig formuliert —, die »Wirtschaftsverfassung der Handels- und Gewerbefreiheit« in Frage zu stellen und an deren Stelle eine »Wirtschaftsverfassung der Wirtschaftspolitik« zu skizzieren. Damit wählt er einen anderen Blickpunkt als Marti in seinem unten ¹⁾ angezeigten Buch: Es interessieren ihn nicht vor allem die mikroökonomischen Aspekte der Wirtschaftsfreiheit, sondern die Praxis und die verfassungsrechtliche Legitimierung der staatlichen Gesamtwirtschaftspolitik. Indem er nicht die individuelle Wirtschaftsfreiheit mit all ihren Beschränkungen, Ausnahmen und Abweichungen ins Zentrum der von ihm konzipierten Wirtschaftsverfassung rückt, sondern bloß als einen bedeutsamen Teilbereich derselben behandelt, stellt er sich in Gegensatz zur herrschenden, auch von Schürmann ²⁾ geteilten Betrachtungsweise. Gygi betont die Verantwortung des Gemeinwesens, auf dessen wirtschaftspolitische Maßnahmen die freiheitliche Wirtschaftsordnung systemnotwendig angewiesen ist. Unter Verwertung von Erkenntnissen der Nationalökonomie zeigt er auf, daß der Bund — wie dies etwa die bundesrätlichen Richtlinien zur Regierungspolitik von 1968 deutlich zum Ausdruck brachten — seit längerer Zeit eine auf Gesamtziele ausgerichtete, umfangreiche und differenzierte Wirtschaftspolitik praktizierte, die in der gelten-

¹⁾ S. 827 f.

²⁾ Besprechung unten S. 832 f.

den Bundesverfassung (BV) durchaus ihr Fundament besitzt. Im Wohlfahrtsartikel (Art. 31*bis* Abs. 1 BV) in Verbindung mit dem Zweckartikel (Art. 2 BV) erblickt er einen verbindlichen ordnungspolitischen Grundentscheid der Verfassung zugunsten einer marktorientierten und sozialverpflichteten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung; verschiedene Zuständigkeitsbestimmungen zugunsten des Bundes wie den Kartellartikel (Art. 31*bis* Abs. 3 *lit.* d BV), den Sozialartikel (Art. 34*ter* BV), den Notenbankartikel mit den geld- und währungspolitischen Ermächtigungen der Nationalbank (Art. 39 BV), den Konjunkturartikel (Art. 31*quinquies* BV), die Außenwirtschaftsartikel (Art. 28, 29 BV) usw. begreift er als Komponenten, die zusammen die Wirtschaftsverfassung der Wirtschaftspolitik konstituieren. Gygis Gesamtkonzeption einer Wirtschaftsverfassung, auf deren Bauweise hier nicht näher eingegangen werden kann, ist eine zukunftsweisende Leistung, die denn auch die Arbeiten der Expertenkommission für eine neue Bundesverfassung nachhaltig beeinflusste und kürzlich auch durch die Revision des Konjunkturartikels (Art. 31*quinquies* BV) in der aktuellen Verfassungspolitik eine Bestätigung fand. Sie widerlegt jedenfalls auf einleuchtende Weise den Mythos einer staatsfreien Wirtschaft, der unter Schweizer Juristen vielleicht deshalb so stark verbreitet ist, weil in der schweizerischen Staatsrechtspflege nur zur Geltendmachung der individualrechtlichen Bedeutung der Handels- und Gewerbefreiheit der Weg ans Bundesgericht offen steht, während die von Gygi aufgezeigten wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Bundes grundsätzlich keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen, in der bundesgerichtlichen Praxis also nur ein Teilbereich der Privatwirtschaftsverfassung aufleuchtet.

Daniel Thü r e r, Zürich

Imboden, Max: Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung. Die Rechtsgrundsätze der Verwaltungspraxis, erläutert an Entscheiden der Verwaltungsbehörden und Gerichte. 5. neubearb. und erw. Aufl. von René A. Rhinow. Basel, Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn 1976.

Bd. 1: Allgemeiner Teil. XVII, 591 S. DM 86.— geb.

Bd. 2: Besonderer Teil. XI, S. 701–1178. DM 76.— geb.

Fleiner-Gerster, Thomas: Grundzüge des allgemeinen und schweizerischen Verwaltungsrechts. Unter Mitarbeit von Mark Kurmann. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1977). XXVIII, 517 S. SFr. 64.— brosch.

Die allgemeinen Darstellungen des schweizerischen Verwaltungsrechts sind nicht sehr zahlreich. Zu nennen sind neben Hans Rudolf Schwarzenbachs Kurzlehrbuch »Grundriß des allgemeinen Verwaltungsrechts« (7. Aufl. Bern 1978) Zaccaria Giacomettis »Allgemeine Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts« (Zürich 1960), das von André Grisel verfasste »Droit administratif suisse« (Neuchâtel 1970) und die hier anzuzeigenden Werke.

Imbodens »Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung« war seit dem ersten Erscheinen im Jahre 1960 ein Standardwerk sowohl für den akademischen Unterricht wie für die Praxis, das in sich rasch folgenden Auflagen die neuesten Entwicklungen des Verwaltungsrechts verarbeitet und auch auf die Rechtsfortbildung nachhaltig einwirkte. Das Werk ist 1976 in einer von Rhinow

nachgeführten und völlig neu überarbeiteten fünften Auflage erschienen, wobei sich der Umfang insbesondere durch Aufnahme von mehr als 3000 neuen Präjudizien gegenüber der früheren Fassung erheblich erweiterte. Es behandelt in einem ersten Band das Thema »Öffentliches Recht und Privatrecht in der Verwaltung«, die Quellen des Verwaltungsrechts, die Formen der Verwaltungstätigkeit und die Prinzipien der Verwaltungstätigkeit; der im zweiten Band enthaltene »Besondere Teil« befaßt sich mit den besonderen Verwaltungsrechtsverhältnissen und der Verwaltungsorganisation. In der Bearbeitungsmethode blieb Rhinow der Grundidee Imbodens treu, das schweizerische Verwaltungsrecht entsprechend seinem nur geringen Kodifikationsgrad aus der Rechtsprechung der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone zu erschließen. Wie in den früheren Auflagen wird jeder Abschnitt mit einem Leitfall (gelegentlich deren zwei) eingeleitet; in den sich anfügenden »Bemerkungen«, die weit über eine bloße Kommentierung des Leitfalls hinausgehen und den eigentlichen Kerngehalt des Buches ausmachen, wird der betreffende Sachbereich an Hand reichhaltiger weiterer Judikatur analysiert und systematisiert; schließlich folgen am Ende jedes Abschnittes Hinweise auf die einschlägige Literatur, die zusammen mit den Literaturübersichten an der Spitze der einzelnen Kapitel das Schrifttum zum schweizerischen Verwaltungsrecht umfassend wiedergeben. Dank der übersichtlichen (neu gestalteten) Gliederung und dem differenzierten Sachregister stellt der Imboden/Rhinow ein Handbuch dar, das auch dem ausländischen Benutzer in Fragen des schweizerischen Verwaltungsrechts eine rasche und zuverlässige Orientierung ermöglicht.

Eine andere Zielsetzung verfolgt das Buch Fleiners. Es soll als Lehrbuch Studenten, Beamte und Laien in das allgemeine und insbesondere in das schweizerische Verwaltungsrecht einführen. In anregender und leicht lesbarer Weise behandelt es in fünf Teilen Stellung und Aufgaben des Verwaltungsrechts im modernen Gemeinwesen, Grundlagen und Voraussetzungen der Verwaltungstätigkeit, die Begründung von Rechtsverhältnissen zwischen Gemeinwesen und Privaten durch Verfügung, Eigentum und Sachherrschaft im öffentlichen Recht und das Organisationsrecht der Verwaltung. Fleiner beschränkt sich hinsichtlich des bearbeiteten Materials im wesentlichen auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung des Bundes, doch gewährt er auch Einblicke in das Verwaltungsrecht der Kantone, wo deren Regelungen vom Bundesrecht abweichen oder von allgemeinem Interesse sind. Zu den Vorzügen des Buches, dessen Hauptanliegen nicht die Präzision der Formulierung und die dogmatische Durchdringung darstellen, gehört insbesondere die unkonventionelle Weise, in der das partnerschaftliche, arbeitsteilige Verhältnis zwischen Verwaltung und Gesellschaft dargestellt, aktuelle Probleme aufgegriffen und dank vielfältiger Kontakte des Autors zu den Behörden sachkundig und anschaulich behandelt und die Grenzen zu anderen Disziplinen, etwa der Verwaltungswissenschaft oder der Gesetzgebungslehre, übersprungen werden. Zwar vermißt der wissenschaftlich arbeitende Jurist häufig über die pauschalen Literaturzusammenstellungen zu den einzelnen Abschnitten hinausgehende Literatur- und Rechtsprechungshinweise. Doch zeigt das Buch gerade dem an Fragen der Rechtsvergleichung interessierten Leser

in einprägsamer Art auf, wie eng das schweizerische und das deutsche Verwaltungsrecht und Verwaltungsleben miteinander verbunden sind. Deutlich treten aber – vor allem im fünften Teil – auch die Unterschiede hervor, die sich z. T. aus einer eigenständigen Verwaltungsrechtstradition der Schweiz, z. T. auch unmittelbar aus ihrem Verfassungs- und insbesondere ihrem Regierungssystem ergeben. Zu erwähnen sind hier etwa das Fehlen des Berufsbeamtentums und eines festen Laufbahnsystems für Beamte, der verschieden konzipierte Rechtsschutz gegen die Verwaltung, die durch das kollegiale Führungssystem bedingte Beschränkung der Organisationsgewalt der Regierung oder Besonderheiten auf dem Gebiet des Vollzugsföderalismus, der in der Schweiz im Gegensatz zur Bundesrepublik im wesentlichen auf unterverfassungsrechtlicher Ebene ausgestaltet ist.

Daniel Thüerer, Zürich

The Italian Yearbook of International Law. Napoli: Editoriale Scientifica. Vol. II 1976. 1977. X, 552 S. Vol. III 1977. 1978. XI, 678 S. geb.

Les deuxième et troisième volumes de l'«Italian Yearbook of International Law» présentent les mêmes qualités que le premier qui a fait, dans cette revue, l'objet d'une analyse détaillée (ZaöRV 37, pp. 836–837), mais il n'a été remédié que très partiellement et dans le troisième volume seulement aux défauts qui avaient alors été soulignés.

C'est à un vaste tour d'horizon du droit international que nous convient, dans leur première partie, ces deux ouvrages, puisqu'y ont été réunis des articles de qualité sur les sujets les plus variés: théorie du droit international (R. Ago, G. Sperduti, M. Panebianco), droit des traités (G. Napolitano), droit international privé (R. Monaco), organisations internationales (G. Sperduti, T. Treves, U. Villani, R. Adam, M. Decleva), droits de l'homme (F. Capotorti), terrorisme (L. Migliorino), droit de la mer (P. Mengozzi) et de l'environnement (S. Burchi), entreprises multinationales (F. Francioni, G. Tosato), exploitation pétrolière dans les territoires occupés (A. Crivellaro), rapport Tindemans (A. Tizzano). La pratique italienne fait aussi l'objet d'études détaillées sur des sujets classiques ou actuels: rapports du droit international et du droit italien (A. Cassese, L. Condorelli, G. Sacerdoti, S. M. Carbone), compétence internationale des régions (C. Morviducci), traité d'Osimo (G. Caggiano), contribution italienne à la conférence de Genève sur le droit humanitaire (A. Cassese), aspects internationaux de l'Affaire Lockheed (A. Di Lieto) ou du contrôle des changes (R. Luzzatto), droit fiscal (P. Paone, U. Draetta).

Par rapport aux volumes 1 et 2, le 3^e volume (1977) présente quelques changements qui devraient faciliter l'utilisation de l'«Italian Yearbook of International Law». Dans la deuxième partie est indiquée la publication dans laquelle les décisions des tribunaux italiens sont reproduites, mais non celle où on peut trouver le texte des traités multilatéraux. Enfin, l'index s'est développé et, à côté de la table alphabétique des matières, sont reproduites, sous forme de table chronologique, les affaires et la législation mentionnées dans la deuxième partie et, sous forme de table alphabétique, les traités qui y sont également recensés.

M. Schlüter-Lapierre

Marie, Jean-Bernard: La Commission des droits de l'homme de l'O.N.U.

Avant-propos de René Cassin. Préface de Karel Vasak. Publié sous les Auspices de l'Institut International des Droits de l'Homme. Paris: Pedone (1975). XII, 352 S. brosch.

Près de trente ans après sa création, la Commission des Droits de l'Homme des Nations Unies a trouvé en J.-B. Marie un biographe autorisé qui a su tracer, dans toute la mesure du possible, un portrait précis et objectif de cette «mal connue . . . mal-aimée» (K. V a s a k) du droit international des droits de l'homme.

Dans une première partie, l'auteur étudie minutieusement la structure, l'organisation et le fonctionnement de la Commission qui, composée de représentants gouvernementaux et simplement chargée de faire des propositions afin d'assurer le respect effectif des droits de l'homme, se situe bien en-deça de certaines propositions initiales (Commission préparatoire, Commission nucléaire). Mais, d'un côté, quoique simple organe subsidiaire de l'ECOSOC dans l'orbite duquel elle se situe, la Commission a cependant un champ d'activités étendu puisqu'elle peut présenter à ce dernier des propositions, recommandations et rapports concernant «toute autre question relative aux droits de l'homme» (Rés. 9 (II) de l'ECOSOC du 21 juin 1946): à elle donc de faire usage des possibilités d'action qui lui sont offertes. D'un autre côté, la «banalisation» de la Commission, ravalée au rang d'autres, moins prestigieuses, semble mieux à même de lui faire jouer un rôle satisfaisant dans un domaine en développement permanent et dans lequel la susceptibilité des Etats est particulièrement vive.

La deuxième partie consacrée à l'oeuvre de la Commission reprend la distinction désormais classique de V a s a k — rédaction (Déclaration universelle et Pactes des Droits de l'Homme), promotion (rapports périodiques, études, instruments catégoriels de protection des droits de l'homme), protection (rapports périodiques, examen des plaintes) — qui, outre le mérite de la clarté, a, ici, celui de recouvrir assez exactement l'évolution chronologique.

C'est dans le domaine de la protection des droits de l'homme que la Commission a pris, tardivement certes, les initiatives les plus critiquées et les plus hardies. Cette nouvelle orientation doit beaucoup, encore que non exclusivement, à la modification de la composition de cet organe accueillant de nombreux représentants d'Etats nouvellement indépendants de l'Afrique et de l'Asie. Soucieuse de contrôler le respect des droits de l'homme en prenant en considération les violations concrètes, la Commission va agir, d'abord, de manière précipitée et partielle: elle n'intervient qu'à propos de deux situations de violation (apartheid et respect des droits de l'homme dans les territoires occupés du Moyen-Orient) et les Groupes spéciaux d'experts qu'elle crée sont amenés «à jouer, de fait, le rôle d'une commission d'enquête sans que les conditions et les garanties qui caractérisent ce type d'organe soient réunies». Les critiques soulevées par ces interventions improvisées vont conduire la Commission, sous l'impulsion décisive de sa Sous-Commission de la lutte contre les mesures discriminatoires et de la protection des minorités, à agir de façon systématique. Ce sera l'objet de la fameuse résolution 1503 (XLVIII) de l'ECOSOC du 17 mai 1970, qui met en place la procédure d'examen des communications dont on peut dire ce que

l'on peut dire de la Commission elle-même; prudente, timide, trop respectueuse des intérêts des Etats, elle a quand même l'immense mérite d'exister.

Il sera intéressant de voir comment la Commission va évoluer après l'entrée en vigueur des Pactes internationaux relatifs aux droits de l'homme et du Protocole facultatif et réagir au défi que constitue l'application de procédures moins sévères et conventionnelles. C'est sur quelques réflexions pertinentes consacrées à ce problème que se termine un ouvrage clair, bien documenté et dont l'intérêt ne doit pas peu aux antécédents philosophiques de l'auteur.

Martine Schlüter-Lapierre

Marti, Hans: Die Wirtschaftsfreiheit der schweizerischen Bundesverfassung.

Basel, Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn 1976. XI, 203 S. SFr. 38.— brosch.

Bei der Wirtschaftsfreiheit der schweizerischen Bundesverfassung, deren Inhalt und Grenzen Marti in seinem Buch darstellt, handelt es sich um die zeit- und sachgerechte Bezeichnung für die Handels- und Gewerbefreiheit, die seit 1874 — als Ausdruck der damals herrschenden liberalen Wirtschaftstheorie — jedem Schweizer Bürger verfassungsrechtlich gewährleistet ist (Art. 31 BV) und die in ihrer umfassenden Tragweite wohl in der Verfassung keines anderen Landes eine Entsprechung gefunden hat. Marti hat in dem hier anzuzeigenden Buch eine 1950 erschienene Schrift völlig neu bearbeitet, in der er sich vor allem mit der grundlegenden Revision der schweizerischen Wirtschaftsverfassung von 1947 und ihren Folgen für die Praxis beschäftigte. Im vorliegenden Buch verfolgt er zum einen das Ziel, dem Praktiker eine rasche Übersicht über ein konkretes Problem zu ermöglichen, was dieser um so mehr zu schätzen weiß, als es keinen modernen Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung (BV) als ganzer oder diesem ebenso zentralen wie schwierigen Teilbereich des Verfassungsrechts gibt. Diese Zielsetzung bringt es mit sich, daß die Wirtschaftsfreiheit in Martis Buch in ihrer herkömmlichen, namentlich durch die Praxis des Bundesgerichts geformten Ausgestaltung erscheint: als Freiheitsrecht des Bürgers gegen das Gemeinwesen ohne institutionellen Charakter (etwa im Sinne einer Wettbewerbsgarantie), wobei der sog. Wohlfahrtsartikel (Art. 31 *bis* Abs. 1 BV) im Gegensatz zur Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes in ihrer bundesverfassungsgerichtlichen Ausgestaltung als bloße Programmbestimmung gewertet wird; klar und anschaulich wird auch etwa die von der Praxis des Bundesgerichts vorgenommene, grundlegende Unterscheidung zwischen (mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbaren) wirtschaftspolizeilichen und den (von der Wirtschaftsfreiheit abweichenden, grundsätzlich einer besonderen Ermächtigung in der BV bedürftigen) wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Staates herausgearbeitet. Das zweite von Marti angestrebte Ziel war es, als Beitrag zur Diskussion um die Totalrevision der Bundesverfassung hervorzuheben, »daß dieses Freiheitsrecht eine tragende Säule einer freiheitlichen Staats- und Wirtschaftsordnung ist, nicht weniger wichtig als andere Freiheitsrechte« (Vorwort); dieses Vorhaben hat auch nach Veröffentlichung des Expertenentwurfs einer neuen Bundesverfassung, der andere Wege ging, nichts an Aktualität eingebüßt, denn insbesondere über

dessen mittlerweile in der öffentlichen Diskussion hart umstrittenen wirtschaftsrechtlichen Teil ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Daniel Thü r e r, Zürich

Müller, Jörg P.: Gebrauch und Missbrauch des Dringlichkeitsrechts nach Artikel 89^{bis} BV. Bern: Haupt (1977). 39 S. (Staat und Politik, hrsg. von Richard Reich [u.a.], 18). DM 10.80 brosch.

Die wohl auffälligsten Eigentümlichkeiten des schweizerischen Rechtsetzungsverfahrens sind seine direkt-demokratischen Elemente. So unterstehen Erlasse der einfachen Bundesgesetzgebung dem fakultativen Volksreferendum, Verfassungsänderungen gar dem obligatorischen Volks- und Ständereferendum (Stand = Kanton). Als Korrektiv zu diesem u. U. recht langwierigen Verfahren gestattet die Bundesverfassung (BV) dem Parlament, in Dringlichkeitsfällen von ihm angenommene Erlasse unverzüglich in Kraft zu setzen und diese – statt dem vorgängigen (Suspensiv-)Referendum – in Jahresfrist dem nachträglichen (Resolutiv-)Referendum zu unterstellen. Dabei ist für verfassungsmäßiges Dringlichkeitsrecht das fakultative Referendum vorgesehen; fehlt aber die Verfassungsgrundlage (verfassungsdurchbrechendes Dringlichkeitsrecht), so bedarf der betreffende Erlaß der Zustimmung von Volk und Ständen (Art. 89^{bis} BV).

Das Dringlichkeitsrecht (das nicht etwa mit dem Notstandsrecht verwechselt werden darf) droht sich zu einer alternativen, autoritären Form der Rechtsetzung zu entwickeln, denn die Fälle, in denen das Parlament zur Dringlichkeitsklausel griff, haben sich in jüngster Zeit exponentiell vermehrt. Müllers gehaltvolle und gedankenreiche Schrift, die das Rechtsinstitut des Dringlichkeitsrechts analysiert und aus den größeren Zusammenhängen der Rechtsordnung und des politischen Systems durchleuchtet, ist daher von hoher Aktualität. Müller differenziert – ein neuer, weiterführender Beitrag zur wissenschaftlichen und rechtspolitischen Erfassung, Entwicklung und Handhabung dieses Rechtsinstituts – zwischen verschiedenen Bedeutungen des Dringlichkeitsbegriffs im Falle des verfassungskonformen und des verfassungsdurchbrechenden Dringlichkeitsrechts. Er würdigt die Pläne der Expertenkommission für Totalrevision der Bundesverfassung, durch eine flexible Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und durch Ausstattung des Bundes mit weiten, vor allem wirtschaftspolitischen Befugnissen das Bedürfnis nach (extrakonstitutionellem) Dringlichkeitsrecht zumindest teilweise auszuschalten. Und er appelliert – als Therapie gegen das Wuchern des Dringlichkeitsrechts unter der geltenden Bundesverfassung – an die Verantwortung des Parlaments, das – da es keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle untersteht – nach schweizerischem Recht selbst zum Hüter der Verfassung berufen ist. Unter interessanten Anspielungen auf Rechtsgrundsätze des Zivil- und Völkerrechts (richterliche Rechtsschöpfung nach Maßgabe einer hypothetischen Gesetzesnorm; Treu und Glauben mit all seinen weiteren Ausprägungen) entwickelt er das Gebot des regelhaften, nicht dezisionistischen Gebrauchs der Vollmachten des Art. 89^{bis} BV und die nicht rechtlich, wohl aber moralisch faßbare Pflicht der Parlamentarier, dem Staat nicht heute die Instrumente vorzuenthalten, deren Einsatz er später in einer durchaus voraussehbaren Lage fordert; denn es darf »bei der Verfassungsgebung kein Schielen auf das Notrecht geben«.

Daniel Thü r e r, Zürich

Nguyen Quoc, Dinh: Droit international public. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1975. 808 S.

— Supplément avec mise à jour par Patrick Daillier et Alain Pellet. Paris . . . 1977. 131 S. zus. F 192.— brosch.

Reflet fidèle d'un cours de 3^o année de licence en droit, l'ouvrage du Professeur Nguyen Quoc Dinh devrait constituer une aide précieuse pour tous ceux qui ne sont pas encore familiarisés avec l'étude du droit international public. L'introduction (Définition du droit international — Histoire du droit international — Théorie du droit international) et les trois parties (Les sources du droit international — La Communauté internationale — Les rapports internationaux) offrent avec beaucoup de clarté une analyse soignée des thèmes classiques du droit international. La table des matières et l'index (quoiqu'assez sommaire, il faut le souligner) facilitent le maniement de cet ouvrage de base que d'abondantes références bibliographiques, placées en tête de chaque développement, permettent de compléter.

On peut regretter, cependant que le Professeur Nguyen Quoc Dinh se soit limité aux sujets traditionnels du droit international, mais cela n'en fait que plus apprécier le «Supplément» rédigé par deux de ses anciens élèves. Non seulement il tient compte des évolutions doctrinales et jurisprudentielles les plus récentes pour mettre à jour les thèmes étudiés par le Professeur Nguyen Quoc Dinh, mais, surtout, il aborde les réalités nouvelles — nationalisations, sociétés transnationales, droit du développement et de l'environnement etc. . . . — du droit international et les traite avec la précision et la clarté qui caractérisent l'ouvrage de base.

Il reste l'espoir que, pour la commodité du lecteur, ces deux parties d'un même ensemble fassent bientôt l'objet d'une édition unique qui, compte-tenu des qualités réelles de l'ouvrage, serait fort bienvenue.

Martine Schlüter-Lapierre

Que eney, Kathryn M.: Direct Broadcast Satellites and the United Nations.

(Alphen aan den Rijn): Sijthoff & Noordhoff 1978. XVII, 327 S. Dfl. 82.— geb.

Direktfernsehen ist keine bloße technologische Verbesserung, sondern bedeutet — ohne Übertreibung — eine neue Ära der visuellen Kommunikation. Es hat eine schon ins 2. Jahrzehnt gehende, mit erheblicher Intensität geführte völkerrechtliche Diskussion hervorgerufen, in der sich zwei grundsätzliche Anschauungen gegenüberstehen.

Das heutige Satellitenfernsehen bedeutet die Überbrückung großer Distanzen mit Hilfe der »Relaisstation im Himmel« und großen Sende- und Empfangseinrichtungen auf beiden Seiten der Ozeane: auch das Fernsehbild einer Satellitensendung kommt vom nächsten Fernsehturm. Der Fernsehdirektatellit schickt das Fernsehsignal aus dem Weltraum direkt zum Zuschauer, in eine kleine tellerförmige Antenne auf dem Hausdach. Dies ermöglicht es, daß der Fernsehzuschauer ohne staatliche Kontrolle Programme von anderen ausländischen Satelliten einfängt, wie ein Radiobesitzer über Kurzwelle. An dieser Vorstellung scheiden sich die Ansichten über diese neue Technologie.

Queeney verfolgt in Einzelheiten die Diskussionsrunden im UN-Weltraumkomitee, in dessen Rechtsunterausschuß, in einer von der Generalversammlung eingesetzten Arbeitsgruppe, bei der UNESCO, in der Internationalen Fernmeldeunion (ITU). Immer geht es um die im wesentlichen zentrale Frage, ob eine Satellitendirektsendung, in einen fremden Staat gestrahlt, ein *prior consent* erfordert, die vorherige Zustimmung des Empfangsstaates, oder nicht. Auch die Beweggründe für die unterschiedlichen Positionen werden deutlich: den sozialistischen Staaten, die eine restriktive Regelung mit den Prinzipien der Staatssouveränität und Nichteinmischung rechtfertigen, und den Entwicklungsländern, die mit einem *prior consent* ihre kulturelle Integrität bewahren wollen, setzt der Westen (mit Ausnahme Frankreichs!) das Prinzip der Informationsfreiheit entgegen.

Leider beschränkt sich die Autorin auf die Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte, die ohnehin seit Jahren kaum mehr in Bewegung sind. Zu gerne hätte man ihre Ansicht erfahren über den weiteren Weg der völkerrechtlichen Kontroverse, über die Möglichkeit eines Kompromisses oder ihren eigenen Standpunkt zum *prior consent*. Beim Titel ihres Buches hätte man zumindest die Frage erwartet, ob nicht die UN-Menschenrechtspakte und die Menschenrechtsdeklaration Argumente liefern für die Haltung der westlichen Staaten. Daß die meisten Äquatorialstaaten für den darüberliegenden, für den Direktsatelliten wichtigen Orbit neuerdings Souveränitätsansprüche stellen, hätte bei einer Darstellung des Satellitendirektfernsehens, wo immerhin Ereignisse bis zum Frühjahr 1978 berücksichtigt sind, eigentlich auch nicht fehlen dürfen. Das wichtigste Ereignis der letzten Jahre, die Funkverwaltungskonferenz der ITU, im Februar 1977 in Genf, ist zwar erwähnt, in seiner Bedeutung aber offenbar verkannt. Die fernmelde-technische Vereinbarung von Genf macht aber den Empfang ausländischer Satellitendirektsendungen weitgehend unmöglich, so daß der Streit in den UN um *prior consent* ohne unmittelbare praktische Relevanz ist. Daraus hätte sich die wohl wichtigste Frage in diesem Zusammenhang gestellt, die Frage nach der Gefahr, die von der jetzigen Debatte ausgeht. Es ist nämlich nicht auszuschließen, daß eine restriktive Regelung für das Satellitendirektfernsehen als Argumentationshilfe in anderen Medienbereichen benutzt wird, für die Forderung eines *prior consent* auch für Kurzwellensendungen.

Helmut Engelhard, Heppenheim

Régionalisme et universalisme dans le droit international contemporain.

Société Française pour le Droit International, Colloque de Bordeaux. Paris: Pedone (1977). 358 S. brosch.

Etudier le régionalisme n'est pas chose facile, tant ce mot est lourd de passion militante et de valeurs politiques, mouvant, inclassable. L'intérêt de ce Xème Colloque de la Société française pour le droit international est d'avoir renoncé aux discussions abstraites pour essayer de cerner cette notion en l'examinant par rapport à son contraire, l'universalisme. De cette confrontation, il ressort une série d'études très actuelles, d'une rare qualité parfois, complétées par des débats dont le niveau change agréablement de celui d'autres colloques.

J. C. Gautron introduit brillamment la première partie en analysant «Le fait régional dans la société internationale». Après avoir constaté le «relativisme géographique» du phénomène régional, l'auteur examine ses différentes composantes fonctionnelles, structurelles et psycho-sociales, avant de voir à quel degré et à l'intérieur de quelles limites il constitue un particularisme juridique par rapport au droit international. Cette synthèse claire et, compte-tenu de l'étendue du sujet, brève pose de façon magistrale tous les éléments du problème que les autres rapports vont s'attacher à développer. Dans leurs communications respectives, S. E. Eduardo Jiménez de Aréchaga, B. Boutros-Ghali et P. Isoart font le point sur le régionalisme en Amérique latine, en Afrique et en Asie du Sud-Est cependant que J. Andréani examine cet aspect particulier du phénomène que constitue la Conférence sur la Sécurité et la Coopération en Europe.

Dans le rapport introductif de la deuxième partie, M. Virally se livre à une «série de réflexions théoriques» sur les types de rapports pouvant exister entre organisations régionales et organisations mondiales, non sans avoir tenté, auparavant, de lever les ambiguïtés quant aux notions mêmes de région et d'organisation régionale. Une observation des relations telles qu'elles se présentent concrètement clôt une analyse précise et pertinente. M. Fagen et J. Siotis, d'une part et C. H. Vignes, d'autre part, étudient deux cas précis de régionalisation d'organisations internationales, les premiers en examinant «Les Commissions économiques régionales des Nations Unies», le second en présentant les aspects organiques et fonctionnels de l'Organisation mondiale de la Santé.

Abordant, dans la troisième partie, le plan normatif, H. Golsong brosse en quelques pages remarquables un tableau indicatif de l'apport du droit régional au droit international, mettant en relief la plus ou moins grande spécificité de celui-là par rapport à celui-ci. Si l'élaboration des règles conventionnelles ne manifeste guère qu'une différence de degré à l'égard des règles universelles, le contenu des premières est assez différent, privilégiant presque toujours la solidarité aux dépens de la réciprocité, traduisant parfois une véritable volonté de décentralisation. C'est surtout en matière de règlement des différends que le souci des groupes d'Etats de pallier les lacunes du système international (notamment de la Cour de Justice) apparaît avec le plus d'évidence.

L. Dubouis examine «Les rapports du droit régional et du droit universel» et son étude toute en nuances, compte-tenu du caractère complexe et évolutif de la situation, est d'un grand intérêt. Autonomie ou dépendance du système régional à l'égard du système universel? Convergence ou divergence des deux ordres? Dans ce débat, qui est loin de n'être qu'académique, l'auteur introduit des éléments de réflexion pertinents (cf. notamment, la nature du droit communautaire). Cependant que S. Nahlik analyse le problème moins connu de «La codification du droit international dans les pays du COMECON», il appartient à J. P. Quéneudec, N. Valticos, F. Wolf et G. Cohen-Jonathan d'examiner plus concrètement les rapports entre universalité et régionalisme dans des domaines aussi révélateurs des nouvelles tendances que ceux du droit de la mer, du droit international du travail ou du droit international des droits de l'homme.

Il est trop habituel d'assister à des colloques au cours desquels les contributions originales et l'analyse scientifique des réalités cèdent le pas aux idées reçues et aux hypothèses d'école fumeuses, pour ne pas souligner ici, globalement, la haute valeur de cet ouvrage qui contribue à faire le point sur un sujet délicat en raison des ambiguïtés qu'il recèle et de sa grande actualité.

M. Schlüter-Lapierre

Schürmann, Leo: Wirtschaftsverwaltungsrecht. Bern: Stämpfli 1978. 336 S. (Stämpfli Juristische Lehrbücher). DM 49.— brosch.

Schürmann geht in den ersten beiden Kapiteln seines Lehrbuches über das schweizerische Wirtschaftsverwaltungsrecht von den wirtschaftsverfassungsrechtlichen Grundlagen aus, als deren »harten Kern« er die Handels- und Gewerbefreiheit begreift (Grundrechtscharakter der schweizerischen Wirtschaftsverfassung). Wie Marti¹⁾ versteht er die Handels- und Gewerbefreiheit, die in ihrem Umfang ungleich weiter geht als etwa die Freiheit der Berufs- und Arbeitsplatzwahl nach Art. 12 GG, als klassisches Freiheitsrecht, das auf der gleichen Stufe wie die übrigen Freiheitsrechte steht und dem keine Horizontalwirkung zukommt. Sie gibt dem schweizerischen Wirtschaftsverwaltungsrecht sein Gepräge und dient Schürmann denn auch als Bezugspunkt für die Systematisierung der fast unübersehbaren Vielzahl wirtschaftsverwaltungsrechtlicher Regelungen des Verfassungs-, Staatsvertrags- bzw. Konkordats-, Gesetzes- und Verordnungsrechts des Bundes und der Kantone. Er behandelt zunächst in den Kapiteln 3 bis 5 denjenigen Teil des Wirtschaftsverwaltungsrechts, der zwar die Wirtschaftsfreiheit einschränkt, aber als mit dieser vereinbar gilt, nämlich das Handels- und Gewerbepolizeirecht, soziale und sozialpolitische Maßnahmen und die staatliche Wirtschaftsförderung. Es folgt in den Kapiteln 6 bis 11 die Darstellung staatlicher Vorkehren, die in die Substanz der Handels- und Gewerbefreiheit eingreifen und — eine Besonderheit und ein fundamentaler Grundsatz des schweizerischen Wirtschaftsverfassungsrechts! — als Ausnahmen zur Wirtschaftsfreiheit lediglich gestützt auf einen ausdrücklichen und unmißverständlichen verfassungsrechtlichen Vorbehalt ergehen dürfen; zum Bereich des des eigentlichen Interventionsrechts zählt insbesondere das von dirigistischen Regelungen dominierte Agrarrecht. In den Kapiteln 12 bis 16 über das Recht der gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmungen, das Außenhandelsrecht, das Banken- und Börsenrecht, das Kartellrecht sowie die Konjunktur- und Strukturpolitik werden Teilbereiche des Wirtschaftsverwaltungsrechts behandelt, die zwar auch teilweise von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen, sich aber weitgehend als eigenständige Rechtskomplexe herausgebildet haben. Das kurze letzte Kapitel gilt der Vorbereitung und dem Vollzug des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Schürmanns Buch — die erste Gesamtdarstellung dieses Rechtsgebietes — erschließt dem Interessierten eine Materie, die zum Schutze der Freiheitlichkeit der Wirtschaftsordnung und aus Gründen

¹⁾ Besprechung oben S. 827 f.

der Bundesstaatlichkeit vielfach überaus detailliert geregelt, wegen der ihr innewohnenden Dynamik oft umgestaltet und daher nur schwer durchschaubar ist. Es wird als Lehrbuch wie auch — dank Schürmanns vielfältiger praktischer Erfahrung auf diesem Gebiet — als Fundstelle aktueller Detailinformationen sowie reichhaltiger Dokumentation gleichermaßen unentbehrlich sein.

Daniel Thü r e r, Zürich

Spinner, Bruno: Die Kompetenzdelegation beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge in der Schweiz. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1977). 202 S. (Schweizer Studien zum internationalen Recht — Etudes suisses de droit international, hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht — publiées par la Société suisse de droit international. Fortsetzung der »Zürcher Studien zum internationalen Recht«, Bd. — Vol. 6). SFr. 38.— brosch.

Nachdem in der Schweiz das Abschlußverfahren von Staatsverträgen in den letzten Jahren vor allem mit Blick auf die Beteiligungsrechte von Parlament und Volk in ihrem gegenseitigen Verhältnis diskutiert und schließlich auch durch Revision der Verfassungsbestimmung über das Staatsvertragsreferendum (Art. 89 BV) neu normiert worden ist, wendet sich nun Spinner in seiner Zürcher Dissertation der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundesversammlung, Bundesrat und den eigentlichen Verwaltungsinstanzen des Bundes beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge zu. Dabei ist der Gegenstand der in der jungen Reihe »Schweizer Studien zum internationalen Recht« (sie umfaßt Beiträge zum Internationalen Privatrecht und Völkerrecht) erschienenen Untersuchung weiter als ihr Titel vermuten läßt, denn sie befaßt sich in den ersten beiden Teilen mit dem völkerrechtlichen Vertrag und seiner Stellung im schweizerischen Staatsrecht bzw. der schweizerischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge, während erst der dritte, verhältnismäßig knappe Teil der Kompetenzdelegation beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge gewidmet ist.

Das Zusammenspiel von Parlament, Regierung und Verwaltung bei der Bildung des Staatsvertragswillens ist im schweizerischen Staatsrecht nur mangelhaft geregelt. Die Bundesverfassung, die den Abschluß völkerrechtlicher Verträge als Regierungsakt in den Zuständigkeitsbereich sowohl der Bundesversammlung (Art. 85 Nr. 5 BV) wie des Bundesrates (Art. 102 Abs. 1 Nr. 8 BV) verweist, enthält nur Grundzüge einer Regelung. Spinners Hauptanliegen ist es, die Mitwirkungsbefugnisse von Parlament und Regierung zu stärken, ohne das geltende Organisations- und Verfahrensrecht in seinen Grundfesten zu verändern. Er kritisiert die Praxis, wonach bestimmte, in ihrem Umfang stets zunehmende Kategorien völkerrechtlicher Verträge dem Parlament nicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Vielmehr verlangt er, daß die Bundesversammlung kraft ihrer politischen Führungsrolle und der möglicherweise weitreichenden Folgen des Vertragsabschlusses im Bereiche der Stammfunktion der Legislative nicht nur über sämtliche Staatsverträge einschließlich der sog. Verwaltungsabkommen befinde, sondern daß sie hierbei auch ein aktives »Gestaltungsrecht« wahr-

nehme, für dessen praktische Verwirklichung er Möglichkeiten aufzeigt. Auf der anderen Seite soll die Stellung des Bundesrates dadurch gefestigt werden, daß er in die Lage versetzt wird, ausschließlich über wichtige, aber über sämtliche wichtigen Elemente des Vertragsabschlusses zu entscheiden. Ein wesentliches Mittel zur Neugestaltung und Anpassung des Organisationsrechts an die spezifischen Bedürfnisse der Außenpolitik (Handlungsfähigkeit der zuständigen Instanzen und damit Kompetenzkonzentration) erblickt Spinner in der Kompetenzdelegation von (in einer frühen Phase der Bildung des Staatsvertragswillens wahrgenommenen) parlamentarischen Kompetenzen auf den Bundesrat und von Kompetenzen des Bundesrates auf Instanzen innerhalb der Exekutive; dabei versteht er unter Kompetenzdelegation einen »gelenkten Auftrag zur Rechtskonkretisierung«, in dem die delegierende Instanz dem Kompetenzempfänger Richtlinien, grundlegende Wertungsgesichtspunkte oder Verfahrensanweisungen erteilt. Durch die so verstärkte Organisation des Staates sollen die Behörden auch in stand gesetzt werden, übermäßiger Außenbeeinflussung etwa durch wirtschaftliche Interessenverbände wirkungsvoll entgegenzutreten. Spinner bietet eine lesenswerte und praxisnahe Darstellung der Entstehungsprozesse von Völkervertragsrecht im Rahmen des schweizerischen Staatsrechts und gibt manche beherzigenswerte Anregungen.

Daniel Thüerer, Zürich

Tribe, Laurence H.: American Constitutional Law. Mineola, N.Y.: The Foundation Press, 1978. LXIX, 1202 S. US \$ 22.50 geb.

Das vorliegende, 18 Kapitel umfassende Werk zum amerikanischen Verfassungsrecht wird in seinem Gedankengang und Aufbau durch sieben grundlegende Modelle bestimmt, die die wesentlichsten Denk- und Entscheidungsmöglichkeiten im amerikanischen Verfassungsrecht von den Anfängen des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart widerspiegeln sollen. Diese Modelle, die zunächst einmal kurz vorgestellt werden (1. Kapitel), werden vom Verf. schlagwortartig wie folgt umschrieben: Separated and Divided Powers (I); Implied Limitations on Government (II); Settled Expectations (III); Governmental Regularity (IV); Preferred Rights (V); Equal Protection (VI); Toward a Model of Structural Justice (VII).

Im Rahmen des I. Modells (»Gewaltentrennung und Gewaltenteilung«) werden nacheinander die Jurisdiktions-, Exekutiv- und Legislativbefugnis des Bundes eingehend behandelt, wobei die letztere vor allem unter föderalistischen Gesichtspunkten beleuchtet wird (Frage nach den Implikationen der Machtbefugnisse des Kongresses auf die Souveränität der Gliedstaaten). Im Anschluß hieran werden die aus der föderalen Staatsstruktur herrührenden Grenzen der Befugnisse der Gliedstaaten und lokalen Gebietskörperschaften und Körperschaften aufgezeigt; dabei geht es insbesondere um die Probleme der Regelung und Besteuerung des Handels sowie der zwischenstaatlichen Diskriminierung. Schließlich werden noch Modelle des unmittelbaren Schutzes von Individuen und Gruppen jenseits der staatsstrukturellen Garantien diskutiert (2.-7. Kapitel). — Das II. Modell (»implizite verfassungsrechtliche Grenzen staatlicher Herrschaft«) wird insbesondere an Hand des Aufstiegs und Falles der Vertragsfreiheit näher erläutert (8. Kapitel). — Das III. Modell (»wohlbegründete Erwartungen«) bezieht sich

auf Fragen entschädigungsloser Enteignungen und Vertragsbeschränkungen (9. Kapitel). — Unter dem IV. Modell (»ordnungsgemäßes staatliches Handeln«) werden Probleme der rückwirkenden Strafgesetze, der Bills of Attainder und des prozeduralen *due process of law* behandelt (10. Kapitel). — Im Rahmen des V. Modells (»bevorzugte Rechte«) werden nacheinander mit den Rechten auf freie Kommunikation und Meinungsäußerung, politische Partizipation, religiöse Autonomie sowie Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeit spezifische substantielle Grundrechtssphären aufgezeigt, in welche die öffentliche Gewalt nur in absolut zwingenden Fällen eingreifen darf (11.–15. Kapitel). — Das VI. Modell (»gleicher Schutz durch die Gesetze«) befaßt sich mit den Einzelausprägungen des Gleichbehandlungsgebotes bzw. des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, u. a. also mit dem Verbot rassistischer, geschlechtlicher und anderer Diskriminierungen sowie mit der Problematik der *affirmative actions* zur Beseitigung von Diskriminierungsfolgen (16. Kapitel). — Mit dem als Frage formulierten VII. Modell (»strukturelle Gerechtigkeit der Verfassung?«) versucht der Verf. zu zeigen, daß "this model would distill from all the others what is often a poorly disguised secret: that 'neutral' principles of structure are worth embracing only to the extent that the substantive human realities they help bring about are worth defending, and that each prior model proved empty exactly to the degree that it sought to deny this truth" (17. Kapitel, S. 1137). — Abschließend wird noch auf die State Action-Doktrin eingegangen (18. Kapitel).

Tribes gelungener Versuch einer theoretischen Durchdringung der komplexen Materie des amerikanischen Verfassungsrechts, sein Gedankenreichtum und die Offenheit seiner kritischen Stellungnahmen zu allen wesentlichen verfassungsrechtlichen Kontroversen der Gegenwart machen die Hauptverdienste des vorliegenden Werkes aus. Auf Grund seines hohen wissenschaftlichen Ranges ist es für den mit der amerikanischen Verfassungsrechtsszene vertrauten Leser von größtem Wert; hingegen dürfte es als Einführungslektüre schon wegen seines unorthodoxen, von der herkömmlichen Systematik amerikanischer Verfassungsrechtslehrbücher abweichenden Aufbaus und der zumindest teilweisen Kompliziertheit seiner Gedankenführung weniger geeignet sein. Ulrich Beyerlin